



# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel

21. Jahrgang - Samstag 22. Dezember 2018 - Woche 51/2018

Herausgeber der amtlichen Mitteilungen und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Stadt Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Tel.: 02208-9466-103.

## Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung  
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Niederkassel  
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Rat am 12. Dezember 2018 zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt

vom 02. Januar 2019 bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens

während der Dienststunden im Rathaus, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel, Zimmer 127, zur Einsichtnahme aus.

Bei dieser Stelle können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen (Grundbesitzer, Gewerbetreibende) in der Zeit vom 02. Januar 2019 bis 16.

Januar 2019 Einwendungen erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dienststunden:

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
sowie außerhalb der Dienststunden nach vorheriger Vereinbarung.

Niederkassel, 18. Dezember 2018

Der Bürgermeister  
Vehreschild

## 7. Änderungssatzung vom 12.12.2018

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung  
vom 04.07.2012).

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

### Verzeichnis

über die in der Stadt Niederkassel gereinigten bzw. nicht gereinigten Straßen bzw. Straßenteilstücke (Ergänzung)

Übertragung der Reinigung  
auf den Eigentümer  
(§ 2 Abs. 1)

Straßenbezeichnung

Gehweg

Fahrbahn

Lülsdorf

Am Goldackerweg

X

X

Ranzel

Am Bröhlhof

X

X

### Artikel II

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 04.07.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1-3) beträgt jährlich

1,93 Euro.

Die Reinigung wird einmal wöchentlich durchgeführt.

### Artikel III

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Niederkassel den, 18.12.2018

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister

## 16. Änderungssatzung vom 12.12.2018

186,33 Euro

zur Satzung der Stadt Niederkassel über die **Einrichtung und Unterhaltung des Wohnheimes Kölner Str. 131** in Niederkassel mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 12.12.2018 folgende 16. Änderungssatzung zu der am 12.12.2001 beschlossenen Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die für die Benutzung des Wohnheimes zu entrichtende Gebühr beträgt

pro Person monatlich.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

a) Betriebskosten 113,81 Euro pro Person monatlich  
b) Verbrauchskosten 72,52 Euro pro Person monatlich

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser, Kanalbenutzung, Heizung, Abfallbeseitigung, Gebäudeversicherung und sonstige Umlagen enthalten.

### Artikel 2

Die 16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Niederkassel den, 18.12.2018

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel

21. Jahrgang - Samstag 22. Dezember 2018 - Woche 51/2018

Herausgeber der amtlichen Mitteilungen und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Stadt Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Tel.: 02208-9466-103.

## 2. Änderungssatzung vom 12.12.2018

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Niederkassel (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2011.

### Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und der §§ 1-3, 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Niederkassel (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der

### Aufstellung

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18 % des Einspielergebnisses, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 EUR.
- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 18 % des Einspielergebnisses, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 29,00 EUR.
- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und Nr. 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 440 Euro.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Niederkassel, den 18.12.2018

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister

## 30. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel

### Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S.496), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW.1969,S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW. 2015, S.666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S.559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559ff.) in der jeweils geltenden Fassung in

Verbindung mit der derzeit geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

§ 10a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

6. Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,84 €.

### Artikel II

Die 30. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Niederkassel, den 18.12.2018

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister

## Anlage A (Tarifblatt) Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Niederkassel zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 17.12.2002, 13.11.2003, 17.12.2003, 21.12.2004, 12.12.2012, 16.10.2013, 25.03.2015, 10.12.2015 und 19.04.2018 beschlossen, die Anlage A der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Niederkassel zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ab 01.01.2019 wie folgt zu ändern:

1. „I. Grundpreis“ erhält folgende neue Fassung:

### „I. Grundpreis

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung und die Gestellung der Meßeinrichtung wird für jeden angefangenen Monat ein Grundpreis erhoben.

Der Preis berechnet sich nach der Anschlußweite des Wasserzählers. Er beträgt bei einer Verbrauchsleistung des Wasserzählers

alte Bezeichnung	neue Bezeichnung		Netto
bis zu Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4	( 5 m <sup>3</sup> /h )	9,00 Euro mtl.
bis zu Qn 6 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10	( 10 m <sup>3</sup> /h )	17,10 Euro mtl.
bis zu Qn 10 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16	( 20 m <sup>3</sup> /h )	31,90 Euro mtl.

### Verbundzähler

bis zu Qn 15 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25	(50 mm DN)	94,00 € mtl.
bis zu Qn 40 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63	(80 mm DN)	153,00 € mtl.
bis zu Qn 60 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100	(100 mm DN)	211,50 € mtl.
bis zu Qn 150 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 250	(150 mm DN)	415,70 € mtl.
	Hydrantenstandrohrzähler		46,50 € mtl.

Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Kautions, die der Mieter zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Stadtwerke Niederkassel vor Überlassung des Standrohres zu leisten hat, beträgt 500 €.

Wird ein Standrohr gemäß den ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75 € (brutto) für die den Stadtwerken Niederkassel entstehenden Kosten. Die Stadtwerke Niederkassel sind berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe in Höhe von 75 € (brutto) mit der Kautions in Höhe von 500 € zu verrechnen. „

2. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Niederkassel, den 18.12.2018

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel

21. Jahrgang - Samstag 22. Dezember 2018 - Woche 51/2018

Herausgeber der amtlichen Mitteilungen und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Stadt Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Tel.: 02208-9466-103.

## 19. Änderungssatzung vom 12.12.2018

zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der **Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22** in Niederkassel-Lülsdorf mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 12.12.2018 folgende 19. Änderungssatzung zu der am 21.12.1995 beschlossenen Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die für die Benutzung der Übergangsheime zu entrichtende Gebühr beträgt monatlich

a) Betriebskosten 5,00 € pro qm Wohnfläche  
b) Verbrauchskosten 4,29 € pro qm Wohnfläche

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Allgemeinstrom, Wasser, Müllabfuhr, Kanalbenutzung, Schornsteinfeger, Heizung und sonstige Umlagen enthalten.

### Artikel 2

Die 19. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Niederkassel, den 18.12.2018

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister

## 24. Änderungssatzung vom 12.12.2018

zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der **Übergangsheime** mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 12.12.2018 folgende 24. Änderungssatzung zu der am 21.05.1996 beschlossenen Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die für die Benutzung der Übergangsheime zu entrichtende Gebühr beträgt

326,27 Euro

pro Person monatlich.

In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Strom, Wasser, Gas, Heizung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung, Schornsteinfeger und sonstige Umlagen enthalten.

### Artikel 2

Die 24. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Niederkassel, den 18.12.2018

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister

## 25. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel

vom 12.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW S. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit den §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Niederkassel am 12.12.2018 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Für den Einsatz der Leitstelle und den Einsatz des Notarztes werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### Artikel 2

Die 25. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Niederkassel, den 18.12.2018

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister

**Ende: Öffentliche Bekanntmachungen**



# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel

21. Jahrgang - Samstag 22. Dezember 2018 - Woche 51/2018

Herausgeber der amtlichen Mitteilungen und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Stadt Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Tel.: 02208-9466-103.

## Korrektur einer Bekanntmachung

Korrektur der Bekanntmachung vom 02.07.2018, erschienen in der Ausgabe der Montagszeitung vom 07.07.2018. Hier erfolgte die öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Niederkassel. In dieser Bekanntmachung wurde fälschlicherweise aufgeführt wurde, dass Frau Mutke mit Ablauf des 30.06.2018 durch Verzicht auf das Mandat aus dem Rat der Stadt Niederkassel ausgeschieden ist. Tatsächlich ist Frau Ilse Mutke erst mit Ablauf des 02.07.2018 aus dem Rat ausgeschieden. Daher wird die korrigierte Fassung der Bekanntmachung nachstehend nochmals bekanntgegeben:

### Bekanntmachung

#### des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Niederkassel

Das Ratsmitglied  
Frau  
Ilse Mutke  
Germanenstr. 43  
53859 Niederkassel-Rheidt

ist mit Ablauf des 02.07.2018 durch Verzicht auf das Mandat aus dem Rat

der Stadt Niederkassel ausgeschieden. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt, dass

Herr  
Hilmi Elmas  
Kirchstr. 16  
53859 Niederkassel-Lülsdorf

als nächster, bisher nicht berücksichtigter Bewerber über die Reserveliste der SPD als Nachfolger in den Rat der Stadt Niederkassel eingerückt ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe kann gegen diese Entscheidung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist bei der Stadt Niederkassel – Wahlleiter – in 53859 Niederkassel, Rathausstr. 19, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkassel, den 18.12.2018

Der Wahlleiter  
Stephan Vehreschild

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz-LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

### Bescheid der Stadt Niederkassel - Fachbereich 2 (Finanzen)

Datum des Dokumentes: 16.11.2018  
Kassenzeichen: 11068839-2000-1  
Betroffene/r: Frau Dasa Krebs als Gesamtrechtsnachfolgerin für Krebs (Achim u. Dasa) GbR.  
Letzte bekannte Anschrift: Provinzialstr. 15, 53859 Niederkassel.  
Jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Das vorgenannte Dokument liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Rathaus,

Rathausstr. 19, Etage 1, Zimmer 133 oder 134, 53859 Niederkassel, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Niederkassel, den 18.12.2018

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz-LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

### Bescheid der Stadt Niederkassel - Fachbereich 2 (Finanzen)

Datum des Dokumentes: 21.11.2018  
Kassenzeichen: 11053938-2000-2  
Betroffene/r: Frau Dasa Krebs  
Letzte bekannte Anschrift: Provinzialstr. 15, 53859 Niederkassel.  
Jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Das vorgenannte Dokument liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Rathaus, Rathausstr. 19, Etage 1, Zimmer 133 oder 134, 53859 Niederkassel,

bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Niederkassel, den 18.12.2018

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister

**Ende: Öffentliche Bekanntmachungen**